

RS OGH 1998/7/13 7Ob75/98z, 6Ob308/00p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.1998

Norm

ABGB §449

ABGB §452 C

ABGB §452 D

Rechtssatz

Für die Verpfändung verwahrter Wertpapiere durch den Kunden an einen Dritten ist neben dem Pfandbestellungsvertrag und der dinglichen Einigung (Pfandvertrag), die so wie bei der Übereignung direkt zwischen Hinterleger und Pfandgläubiger zustandekommt, als der für die Verpfändung ausreichende Modus die Anweisung an den Verwahrer erforderlich, die Wertpapiere auch für den Pfandnehmer innezuhaben.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 75/98z

Entscheidungstext OGH 13.07.1998 7 Ob 75/98z

- 6 Ob 308/00p

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 308/00p

nur: Für die Verpfändung verwahrter Wertpapiere durch den Kunden an einen Dritten ist als der ausreichende Modus die Anweisung an den Verwahrer erforderlich, die Wertpapiere auch für den Pfandnehmer innezuhaben. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110559

Im RIS seit

12.08.1998

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at